

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. November 2020

1094. Gemeindewesen (Garantieerklärung für die Wasser- versorgungsgenossenschaft Fischenthal)

1. a) In der Politischen Gemeinde Fischenthal besteht seit dem 6. Februar 1905 unter dem Namen «Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal» (WVGF) eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220), die aufgrund einer Konzession der Gemeinde die kommunale Aufgabe der Wasserversorgung erfüllt. Das Versorgungsgebiet der WVGF umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Fischenthal mit Ausnahme des sich über die Gemeinden Fischenthal, Bäretswil, Bauma und Wald erstreckenden Gebiets Allmann-Hohenegg. Im Weiteren umfasst das Versorgungsgebiet der WVGF die Strahlegg sowie das Gebiet der früheren Brunnengenossenschaft Riet.

b) In den letzten Jahren musste die WVGF grössere Investitionsvorhaben tätigen, die eine massive Erhöhung der Grund- und Verbrauchsgebühren für den Wasserbezug zur Folge hatten. Da dies zu zahlreichen Rechtsmittelverfahren und zu grosser Unruhe innerhalb der Genossenschaft führte, beschlossen die Genossenschafter der WVGF im Einverständnis mit dem Gemeinderat Fischenthal, die Konzession vorzeitig per Ende Dezember 2020 an die Politische Gemeinde Fischenthal zurückzugeben.

Am 6. April 2020 fasste die Generalversammlung der WVGF mit 150 Ja- zu 3 Nein-Stimmen den Beschluss, ihr Vermögen mit Aktiven und Passiven per Ende 2020 an die Politische Gemeinde Fischenthal überzuführen und die Genossenschaft aufzulösen. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Fischenthal genehmigten am 28. Juni 2020 die Übernahme der WVGF mit sämtlichen Aktiven und Passiven der Genossenschaft durch die Politische Gemeinde Fischenthal. Das Reinvermögen beläuft sich auf rund 1,8 Mio. Franken und wird am 1. Januar 2021 an die Politische Gemeinde Fischenthal übertragen.

c) Am 10. Juli 2020 stellte der Gemeinderat Fischenthal dem Regierungsrat das Gesuch um Ausstellung einer Garantieerklärung des Kantons im Sinne von Art. 915 Abs. 1 OR, die für die Löschung der Genossenschaft im Handelsregister notwendig ist.

2. Gemäss Art. 915 Abs. 1 OR kann die Liquidation einer Genossenschaft mit Zustimmung der Generalversammlung unterbleiben, wenn deren Vermögen unter Garantie des Kantons von einer Gemeinde übernommen wird. Der Vermögensübergang vollzieht sich auf dem Weg der

Universalsukzession, d. h., die Genossenschaft wird ohne Liquidation aufgelöst. Das gesetzliche Erfordernis der Garantie durch den Kanton dient den Gläubigerinteressen. Die kantonale Garantie muss eine materielle Garantie in dem Sinne sein, dass der Kanton sich verpflichtet, für die bei der Vermögensübernahme im Genossenschaftsvermögen befindlichen Schulden aufzukommen, sofern die übernehmende Gemeinde dazu selbst nicht mehr imstande sein sollte (vgl. RRB Nrn. 2616/1991, 868/2012 und 119/2013). Die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger sind genügend gewahrt, wenn sie den Kanton subsidiär in Anspruch nehmen können, sofern sie von der übernehmenden Gemeinde die Erfüllung der Verpflichtung nicht erreichen können.

3. a) Die Rechte und Pflichten der untergehenden Genossenschaft gehen durch Universalsukzession, d. h. kraft Gesetzes und ohne Beachtung der für die Übertragung einzelner Vermögenswerte notwendigen Formvorschriften, ohne Weiteres auf die Gemeinde über (vgl. Heinrich Honsell / Nedim P. Vogt / Rolf Watter [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 915 N. 3; Frank Vischer [Hrsg.], Zürcher Kommentar zum Fusionsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2012, Art. 22 N. 9). Auf die Gemeinde gehen nicht nur bestehende Schulden der Genossenschaft über, sondern insbesondere auch die von der Genossenschaft eingegangenen Verträge, die zum Zeitpunkt der Universalsukzession schon bestehen (vgl. Zürcher Kommentar zum Fusionsgesetz, a. a. O., Art. 22 N. 11). Die Verwaltung der Genossenschaft hat den Auflösungsbeschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt anzumelden (Art. 915 Abs. 2 OR). Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Genossenschaft einschließlich der Schulden vollzogen, und die Firma der Genossenschaft ist zu löschen (Art. 915 Abs. 3 OR). Die Schulden und Vertragsverhältnisse der Genossenschaft gehen erst in dem Zeitpunkt auf die Gemeinde über, in dem die Genossenschaft im Handelsregister gelöscht wird. Entsprechend wird die Garantie des Kantons auch erst ab dem Zeitpunkt der Löschung der Genossenschaft im Handelsregister wirksam.

b) Der Kanton, die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen (Art. 95 Abs. 1 Kantonsverfassung, [KV; LS 101]). Insbesondere gewährleisten Kanton und Gemeinden die Wasserversorgung (Art. 105 Abs. 2 KV). Während die Gemeinden die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicherstellen, kommt dem Kanton die Pflicht zu, das generelle Wasserversorgungsprojekt, das den Ausbau der Wasserversorgung regelt, zu genehmigen (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG; LS 724.11]). Die Politische Gemeinde Fischenthal stützt sich bei der Übernahme der WVGF auf diese gesetzlichen Regelungen.

c) Die Ausstellung einer Garantieerklärung ist lediglich erforderlich, wenn die Genossenschaft, deren Vermögen übernommen werden soll, mit der übernehmenden Gemeinde vereinbart, dass die Liquidation unterbleiben soll (vgl. Art. 915 Abs. 1 OR). Eine Garantieverpflichtung stellt für den Kanton eine Ausgabe dar (vgl. § 29 Abs. 1 lit. d Finanzcontrollingverordnung [FCV; LS 611.2] in Verbindung mit § 34 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG; LS 611]). Die Ausgabenhöhe bei Garantieverpflichtungen bestimmt sich nach dem Höchstbetrag der Verpflichtung des Kantons (§ 31 Abs. 4 FCV). Die mit der Ausstellung der Garantieerklärungen verbundenen Ausgaben sind gemäss den Zuständigkeitsregeln von CRG und FCV vom zuständigen Organ zu bewilligen.

Die Gewährleistung der Wasserversorgung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden und stellt damit eine genügende Rechtsgrundlage dar (vgl. Erwägung 3b). Der Kanton müsste aufgrund der subsidiären Natur der Garantieerklärung nur bei Zahlungsunfähigkeit einer politischen Gemeinde für Schulden einstehen, die dieser wegen der Übernahme einer Wasserversorgung entstanden sind. Das Fremdkapital der WVGF beläuft sich auf rund 3,3 Mio. Franken. Davon entfallen rund 1,2 Mio. Franken auf die Politische Gemeinde Fischenthal und rund 2,1 Mio. Franken auf Dritte. Diese Verbindlichkeiten werden durch die Aktiven der WVGF in der Höhe von rund 5,1 Mio. Franken gedeckt. Sollte es dennoch zu einem Ausfall kommen, könnte dieser ohne Weiteres durch die Politische Gemeinde Fischenthal getragen werden. Deren Eigenkapital belief sich Ende 2019 auf rund 13,6 Mio. Franken. Da die Forderung der Gemeinde Fischenthal gegenüber der WVGF nach deren Übernahme durch die Gemeinde im Sinne von Art. 118 Abs. 1 OR als durch Vereinigung erloschen gilt, verringert sich der gegebenenfalls mit der Garantieerklärung zu schützende Betrag auf 2,1 Mio. Franken. Das Risiko, dass der Kanton gestützt auf die Garantieerklärung leistungspflichtig wird, dürfte allerdings aufgrund der erwähnten Sachlage kaum in Betracht fallen. Ausserdem ist der Kanton bei Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde ohnehin von Gesetzes wegen verpflichtet, aufsichtsrechtlich einzutreten und das Notwendige zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzukehren (vgl. § 168 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz [LS 131.1]). Schliesslich besteht ein gewichtiges Interesse daran, dass eine politische Gemeinde ihre Wasserversorgung übernehmen kann, weil sie gemäss § 27 Abs. 1 Satz 1 WWG zur Sicherstellung der Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets verpflichtet ist. Die Übernahme einer Wasserversorgungsgenossenschaft auf dem Weg einer Universalsukzession nach Art. 915 Abs. 1 OR ist die effizienteste und kostengünstigste Variante, weil sich damit ein langwieriges Liquidationsverfahren vermeiden lässt. Die Ausstellung einer Garantieerklärung durch

den Regierungsrat ermöglicht der Gemeinde Fischenthal ein einfaches Verfahren zur Übernahme der WVGF, um die Aufgabe der Wasserversorgung rasch wahrnehmen zu können. Dies rechtfertigt es – in Abweichung von RRB Nr. 507/2017 – vorliegend, eine Garantieerklärung für die Übernahme der WVGF auszustellen. Dem Gesuch der Politischen Gemeinde Fischenthal vom 10. Juli 2020 ist somit zu entsprechen. Für die Übernahme der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal ist daher eine Garantieverpflichtung im Betrag von Fr. 2 161 140 zu bewilligen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Kanton Zürich übernimmt zugunsten der Politischen Gemeinde Fischenthal im Sinne von Art. 915 Abs. 1 des Obligationenrechts die Garantie für die Erfüllung aller Verpflichtungen der durch die Gemeinde übernommenen Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli